

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 34. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. Juni 2013, 13:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

i.V. von Wolfgang Dudda

Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Astrid Damerow (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Mündliche Anhörung</b>	<b>5</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsge- setzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikati- onsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/713</a>	
<b>2. Bericht des Innenministeriums betr. Erste Bilanz „Landeskonzept Einbruchdiebstahl-Wohnraum“</b>	<b>13</b>
<b>3. Bericht des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa über die Umsetzung eines Fahrverbots für kriminelle Rocker</b>	<b>17</b>
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) <a href="#">Umdruck 18/1221</a>	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnis- führungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensver- zeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemein- samen Vollstreckungsportals der Länder</b>	<b>19</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/834</a>	
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages</b>	<b>20</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/835</a>	
<b>6. Lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen ver- hindern</b>	<b>21</b>
Antrag der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/626</a>	

- 
- |   |           |
|---|-----------|
| <b>7. Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen veröffentlichen</b> | <b>22</b> |
| Antrag der Fraktion der PIRATEN<br><a href="#">Drucksache 18/824</a>  |           |
| <b>8. Netzneutralität stärken</b>   | <b>23</b> |
| Antrag der Fraktion der PIRATEN<br><a href="#">Drucksache 18/852</a>  |           |
| <b>9. Bericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein</b>                                      | <b>24</b> |
| Tätigkeitsbericht 2013<br><a href="#">Drucksache 18/555</a>   |           |
| <b>10. Verschiedenes</b>  | <b>24</b> |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Mündliche Anhörung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 18/713](#)

(überwiesen am 26. April 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/1235](#), [18/1245](#), [18/1250](#)

**BDK - Bund Deutscher Kriminalbeamter, LV Schleswig-Holstein**

Stephan Nietz, Landesvorsitzender

Herr Nietz stellt einleitend fest, er komme aus der polizeilichen Praxis und reflektiere hier das, was der Bund Deutscher Kriminalbeamter zu diesem Gesetz zu sagen habe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts benötige man dringend bis zum Ende dieses Monats eine neue gesetzliche Regelung. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung würden Möglichkeiten, zu gefahrenabwehrenden Zwecken Bestandsdatenauskünfte und dergleichen zu erhalten, nicht mehr bestehen. Sein Kommen begründe sich aus der fachlichen Notwendigkeit. Es wäre kaum hinzunehmen, wenn die Polizei zum Beispiel im Zusammenhang mit vermissten Personen, angekündigten Suiziden oder angekündigten Amokläufen, die über elektronische Kommunikationsmittel der Polizei bekannt würden, nicht effektiv arbeiten könnte.

Man wünsche sich aus der Praxis heraus eine gesetzliche Regelung. Ebenso wie der Schleswig-Holsteinische Richterverband halte man den Gesetzesentwurf der Landesregierung für gelungen. Man würde sich allerdings aus polizeipraktischer Sicht der einen oder anderen sinnvollen Anpassung nicht verschließen wollen.

Herr Nietz schließt seinen Vortrag, indem er zu bedenken gibt, dass eine wissenschaftliche Evaluation vielleicht ein wenig überzogen sei, dass man sich aber einer Bewertung hinsichtlich der Bewährung in der Praxis nicht verschließen wolle.

### **NRV - Neue Richtervereinigung, LV Schleswig Holstein**

Dr. Susanne Rublack

[Umdruck 18/1250](#)

Frau Dr. Rublack verweist auf die vorliegende schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/1250](#), auf deren Grundlage sie die Haltung der Neuen Richtervereinigung vorträgt. Sie betont, man begleite in dem Schnittbereich zwischen Datenschutz und Sicherheitsinteressen stets gern konstruktiv die Gesetzesvorhaben. Für den vorliegenden Gesetzentwurf gelte dies insbesondere, da ein Richtervorbehalt vorgesehen sei, wodurch die verbandlichen Belange unmittelbar berührt seien. Ferner weist sie darauf hin, dass die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung erheblich von der des Richterverbandes abweiche.

Insgesamt bewerte die NRV den vorgelegten Entwurf auf Landesebene positiv, weil er eine Verbesserung der datenschutzrechtlichen Situation mit sich bringen werde und vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vom Januar 2012 Rechtsicherheit in Bezug auf § 113 TKG schaffe. Die Bundesnovelle werde hingegen von der NRV kritisiert.

### **ULD Schleswig-Holstein**

Dr. Thilo Weichert

[Umdruck 18/1245](#)

Herr Dr. Weichert weist einleitend darauf hin, dass das ULD bereits an der Diskussion des Kabinettsentwurfes beteiligt gewesen sei und dass die Vorschläge des ULD teilweise umgesetzt worden seien. Allerdings seien einige zusätzliche Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit den Telemediendaten, aufgenommen, was zu Inkonsistenzen geführt hätte. Allgemein teile er, Herr Dr. Weichert, die grundrechtlichen Erwägungen, die Frau Dr. Rublack in ihrem Vortrag ausgeführt habe.

Im Weiteren trägt Herr Dr. Weichert die Stellungnahme des ULD auf der Grundlage des vorliegenden [Umdrucks 18/1245](#) vor. Im Zusammenhang mit Punkt 3, Ausnahmen vom Richtervorbehalt, weist Herr Dr. Weichert auf einen Schreibfehler in [Umdruck 18/1245](#) hin. Richtig müsse es heißen, „in § 180 b Abs. 1 Satz 6 LVwG-E“.

\* \* \*

In der sich anschließenden Aussprache stellt Abg. Dr. Breyer Herrn Dr. Weichert im Zusammenhang mit dem von ihm als eingriffsintensivsten Bereich angesehenen Bereich der Telemedien- oder Internetdienste die Fragen, nach welchen Voraussetzungen das Bundesdatenschutzgesetz die Herausgabe erlaube bzw. unter welchen Voraussetzungen Anbieter gezwungen würden, Daten herauszugeben, ob dies der richtige Rahmen sei, um eine Nachbesserung zu versuchen und ob es nicht angemessener sei, die Telemediendienste nicht ebenfalls in dem gegenwärtigen Eilverfahren zu regeln, sondern diese zunächst auszuklammern.

An Herrn Nietz richtet Abg. Dr. Breyer die Frage, ob er aus polizeilicher Sicht bei den Telemediendaten einen ähnlich großen Handlungsbedarf sehe wie bei den Bestandsdaten.

Herr Dr. Weichert erklärt, die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Umsetzungspflicht tangiere tatsächlich nur die Telekommunikationsdaten. Allerdings sei es sehr wahrscheinlich, dass bezüglich der Telemediendaten zeitnah Fristen zu einer Nachbesserung gesetzt würden. Eine umfassende Umsetzung sei daher anzustreben, allerdings nur, wenn diese auch gut und richtig erfolgen würde. Herr Dr. Breyer habe richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Regelung im Bundesdatenschutzgesetz keine Pflicht zur Auskunftserteilung, sondern lediglich die Berechtigung enthalte. Dies sei zweifellos ein großer Unterschied, jedoch könne und müsse man hinsichtlich der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen vergleichbare Maßstäbe ansetzen.

Herr Nietz ergänzt, aus praktischer Sicht sei Rechtssicherheit gewünscht, die es bislang in diesem Bereich nicht gebe. Er selbst habe Polizeipraktiker befragt und die Auskunft erhalten, dass man in der Frage der rechtssicheren Anwendung der neuen Technologien keine Klarheit habe. Er, Herr Nietz, würde es bevorzugen, wenn man den Ansätzen von Dr. Weichert folgen würde und zunächst eine besondere Erheblichkeitsschwelle vorsehen würde, jedoch gleichzeitig Handlungssicherheit schaffen würde. Gegebenenfalls könne man gewisse Einschränkungen im Bereich der Telemedien vorgeben. Nach gegebener Zeit könne dann bewertet werden, ob man die Dinge richtig eingeschätzt habe. Dies sei keiner Regelung eindeutig vorzuziehen. Wenn die Polizei bei schwerwiegenden Anlässen keine klaren rechtlichen Möglichkeiten habe, dann sei dies ein problematisches Signal.

Abg. Dr. Breyer hält fest, im Moment sei im Landesverwaltungsgesetz keine Auskunftspflicht über Telemediendaten geregelt. Dies sei die Rechtslage, mit der man lange Zeit leben können.

Abg. Dr. Breyer fährt fort, es gebe einen zweiten Bereich von Daten, die besonders eingriffsintensiv seien, nämlich die Zugangssicherungs-codes, und nimmt Bezug auf die Äußerungen

von Herrn Dr. Weichert, dass im Bereich des Verfassungsschutzes darauf verzichtet werden sollte, einen Zugriff auf Zugangssicherungs\_codes zu geben. Dabei stelle sich die Frage, ob ein Anwendungsfall denkbar sei, in welchem der Bundesverfassungsschutz derartige Codes erheben und nutzen dürfe. Ferner sei zu fragen, ob es sinnvoll sei, im Zusammenhang mit Zugangssicherungs\_codes eine Subsidiaritätsregelung in das Gesetz aufzunehmen.

In Antwort auf die Fragen von Abg. Dr. Breyer führt Frau Dr. Rublack aus, sie unterstütze die Möglichkeit ausdrücklich, die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf Zugangscodes – und auch auf die dynamischen IP-Adressen - durch den Verfassungsschutz zu streichen.

Herr Dr. Weichert ergänzt, in der Praxis komme es vor, dass Verfassungsschützer Geräte erhielten, bei denen sie gern wüssten, was auf diesen zugangsgesichert gespeichert sei. Bei der Frage, wann ein Verfassungsschützer rechtlich befugt sei, auf Inhalte Zugriff zu nehmen, fehlten ihm selbst die praktischen Vorstellungen. In den Fällen, wo keine konkrete Gefahr vorhanden sei, sondern eine Verdachtsaufklärung stattfinde, habe die Abfrage mit Hilfe von Zugangscodes nichts verloren. In anderen Fällen könne die Polizei auf die Daten zugreifen. Bei einer Zusammenarbeit der Dienste könne auf eine Verfassungsschutzregelung verzichtet werden.

Zu der Frage der Subsidiaritätsregelung erklärt Herr Dr. Weichert, die Art der Eingriffe und die Art des polizeilichen Interesses seien unterschiedlich. Zum einen handele es sich um Inhaltsdaten, zum anderen um Bestandsdaten. Eine Subsidiarität könnte in 80 bis 90 % der Fälle anwendbar sein.

Abg. Dr. Dolgner richtet an Frau Dr. Rublack die Frage, ob diese in ihrer Argumentation berücksichtigt habe, dass das schleswig-holsteinische Landesverfassungsgesetz als einziges eine Klausel mit der Notwendigkeit des Vorhandenseins einer maßgeblichen Bestrebung beinhalte, die greifen müsse, bevor sich der schleswig-holsteinische Verfassungsschutz mit einem Vorgang beschäftigen dürfe. Der schleswig-holsteinische Verfassungsschutz habe deutlich weniger Spielräume als andere Verfassungsschutzbehörden in Land und Bund.

Ferner verweist Abg. Dr. Dolgner, auf das Vorhandensein eines G-10-Vorbehalts. Insofern gebe es keinen schrankenlosen Zugriff. Dieser G-10-Vorbehalt entspreche im Grunde dem Richtervorbehalt, und er fragt, ob diese Information in der Stellungnahme von Frau Dr. Rublack Berücksichtigung gefunden habe.

Frau Dr. Rublack erwidert, selbstverständlich berücksichtige man den gesamten Rechtsrahmen. Wichtig sei die Abstufung der Schutzbedürftigkeit von Daten, die in dem Gesetzentwurf

nicht zum Ausdruck komme. Diese Abstufung sei im geltenden schleswig-holsteinischen Recht vorhanden, jedoch nicht in dem vorliegenden Vorschlag im Zusammenhang mit den Bestandsdaten.

Abg. Dr. Dolgner erwidert, natürlich sei die höchste Eingriffsschwelle ein Verzicht. Der G-10-Vorbehalt sei im Landesverfassungsschutzgesetz der höchstmögliche Vorbehalt vor einem totalen Verzicht auf die Maßnahme. Der G-10-Vorbehalt entspreche dem Richtervorbehalt. Bei der möglichen Abfrage von Inhalten von Kommunikation bestehe der G-10-Vorbehalt ebenfalls. Ein Verzicht auf den Zugriff auf Zugangscodes und dynamische IP-Adressen sei bei einem gleichzeitig fehlenden Verzicht auf das inhaltliche Abhören von Telefongesprächen eine etwas merkwürdige Abstufung, die das Ergebnis der Forderung der NRV bezüglich des Gesamtkontextes des Landesverfassungsschutzgesetzes wäre. Dies wäre das Ergebnis, wenn man diesen Teil des Lösungsvorschlages des NRV übernehmen würde.

Frau Dr. Rublack erwidert, es sei an den Parlamentariern, zu entscheiden, wo die Schwellen angesetzt würden. Man habe zwei Vorschläge gemacht, nämlich zum einen die Radikallösung mit dem Verzicht auf diese beiden Arten von Daten und zum anderen das Vorsehen einer höheren materiellen Eingriffsschwelle.

Abg. Dr. Breyer bemerkt, es sei ein weit schwerwiegenderer Eingriff, wenn der Verfassungsschutz das Passwort zu einem E-Mail-Konto habe und zeitlich unbefristet darauf Zugriff nehmen könne, als wenn eine zeitlich befristete Ausleitung der E-Mails durch den Anbieter genehmigt werde. Ferner fragt Abg. Dr. Breyer mit Bezug auf § 180 a, also auf die allgemeine Bestandsdatenauskunft und die Stellungnahme der NRV dazu, ob die NRV nicht auf der Basis der Begründung des Gesetzentwurfes die Gefahr sehe, dass nicht auf die konkret bestehende Gefahr, sondern auf das bestehende Gefahrenvorfeld Bezug genommen werde.

Frau Dr. Rublack führt aus, dass eine solche Beschränkung erwogen worden sei. Man sei jedoch der Meinung, dass der Gefahrenbegriff, der in § 180 a Abs. 1 im Entwurf zugrunde gelegt werde, § 176 Abs. 1 Nr. 2 LVBG entspreche. Dies würde nach Ansicht der NRV ausreichen.

Frau Dr. Rublack ergänzt ihre Ausführungen im Zusammenhang mit dem Landesverfassungsschutzkomplex mit Textpassagen aus dem Bundesverfassungsgerichtsentscheid, die besagten, es wäre verfassungsrechtlich nur hinnehmbar, wenn die Datenabfragen zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Aktion oder Blockierung geboten seien. Dies impliziere eine erhebliche Schwelle und gehe über die reine Erforderlichkeit hinaus.

In direkter Erwiderung auf diese Bemerkungen fragt Abg. Dr. Breyer, ob Frau Dr. Rublack zustimmen würde, dass eine bevorstehende Gefahr ein weitergehender Begriff sei als der Begriff einer bestehenden Gefahr. Frau Dr. Rublack antwortet, es gebe die gegenwärtige Gefahr, die eine schwerwiegendere Gefahrenabstufung sei als die im Einzelfall bevorstehende Gefahr. Beides umfasse weder das Gefahrenvorfeld noch den Gefahrenverdacht, sondern eine konkrete Gefahr in ihrer Grundform.

Abg. Dr. Dolgner gibt als ehemaliges Mitglieder der G-10-Kommission zu bedenken, einige wären wohl enttäuscht, wüssten sie, wie wenig der Staat in Schleswig-Holstein überwachen würde. Um die Abwägung zu leisten, von der Frau Dr. Rublack gesprochen habe, gebe es die G-10-Kommission. § 26 a Abs.1 Nr. 2 unterstelle die Bestandsdatenabfrage im Landesverfassungsschutzgesetz ziemlich eindeutig der G-10-Kommission. Diese entscheide im Übrigen auch über die Verlängerung von Maßnahmen im Rahmen von Abhöraktionen, sie leiste die Gesamtschau dessen, was angemessen und nicht angemessen sei. Insofern könne er, Abg. Dr. Dolgner, sich keine höhere Eingriffsschwelle vorstellen. Die Beschlüsse der G-10-Kommission entsprächen dem Richtervorbehalt.

Weiterhin führt Abg. Dr. Dolgner aus, es sei ihm ein Anliegen, das Folgende deutlich zu machen: Wenn an die G-10-Kommission herangetreten werde, um das Passwort als Bestandsdatenauskunft zu erhalten, um zum Beispiel an andere Bestandsdaten heranzukommen, dann dürfe der Verfassungsschutz mit deren Hilfe nicht die Inhalte sichten. Außerdem würde eine G-10-Kommission nicht genehmigen, im Namen des Inhabers zu beobachtender Konten Emails zu versenden. Das wäre ein offener Rechtsbruch. Es sei jedoch jetzt schon möglich, durch die G-10-Kommission ein Passwort abzufragen, um an die kompletten Kommunikationsdaten heranzukommen. Daher wäre es ein Widerspruch, das Passwort abfragen zu können, um an die Kommunikationsdaten zu kommen, es jedoch zu verbieten, dieses dazu verwenden, eine Bestandsdatenabfrage zu machen.

Herr Dr. Weichert antwortet, er kenne § 26 a gegenwärtig nicht, aber § 8 a formuliere nicht, dass die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen von einer G-10-Kommission vollständig verlangt würden. Die Auskunft dürfe nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorlägen. Wenn hinter dieser schlanken Regelung ein starker Grundrechtsschutz stehen würde, dann hätte er, Herr Dr. Weichert, dagegen nichts einzuwenden. Sein Verdacht gehe allerdings in eine andere Richtung.

In Erwiderung auf die Ausführungen von Herrn Dr. Weichert zitiert Abg. Dr. Dolgner § 26 a und ergänzt, zugegebenermaßen erfolge die Formulierung des G-10-Vorbehalts erst in § 26.

Im Grundsatz werde jedoch alles, was nach § 8 a erlaubt sei, unter G-10-Vorbehalt gestellt, was eine beachtliche Eingriffsschwelle darstelle.

Frau Dr. Rublack bestätigt dies, bemerkt jedoch, Richter könnten nur anhand von materiellen Maßstäben entscheiden, die durch das Gesetz vorzugeben seien. Aufgabe der Parlamentarier sei es, ein stimmiges System zu schaffen, wozu der NRV Vorschläge eingereicht habe.

Abg. Dr. Breyer bemerkt, der Zugriff auf Zugangssicherungscode solle im Landesverwaltungsgesetz derart geregelt werden, dass Auskunft verlangt werden könne, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorlägen, und zwar entweder zur Telekommunikationsüberwachung oder zur Sicherstellung von Endeinrichtungen, und er fragt die Sachverständigen, ob diese ihm zustimmen würden, dass der Verfassungsschutz weder befugt sei, die Telekommunikation zu überwachen, noch Endeinrichtungen sicherzustellen.

Herr Nietz antwortet, er würde nicht für den Verfassungsschutz sprechen. - Herr Dr. Weichert erklärt, natürlich könne die Telekommunikation unter den von Abg. Dr. Dolgner genannten Voraussetzungen überwacht werden. - Frau Dr. Rublack ergänzt, dies sei in § 8 Abs. 3 Nr. 7 geregelt. - Abg. Dr. Breyer bemerkt, man könne daher in die nunmehr geplante Befugnis über Zugangssicherungscode aufnehmen, welche Voraussetzungen für die Nutzung der Daten gemeint seien und so präzisieren. - Frau Dr. Rublack erwidert, dies würde der Formulierung in § 180 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechen. Insofern bestünde die Möglichkeit dazu.

Abg. Dr. Dolgner kommt nunmehr auf den Regelungsbedarf im Telemediengesetz zurück und fragt, ob Frau Dr. Rublack und Herr Dr. Weichert ihre Standpunkte in diesem Bereich für den Gesetzgeber verdeutlichen könnten, da man nur eine der beiden Maßgaben sinnvoll verfolgen könne.

Herr Dr. Weichert antwortet, wenn man nichts anderes als die Verfassungsgerichtsrechtsprechung umsetzen wolle, dann solle man nur das TKG regeln. Wenn man etwas praktisch wirklich Sinnvolles umsetzen wolle, dann solle man die Telemedienbestandsdaten im gleichen Zuge regeln. Nicht nur die Polizei, auch Datenschützer hätten ein Problem bei der Abgrenzung von Telemedien- zu Telekommunikationsdiensten.

Frau Dr. Rublack ergänzt, sie habe im Rahmen der Anhörung erfahren, dass die Telemedien schon jetzt im Landesverfassungsschutzgesetz enthalten seien. Sollten von bundesgesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Seite noch höhere Anforderungen gestellt werden, so müssten diese in einem weiteren Schritt umgesetzt werden.

Abg. Dr. Dolgner stellt an Herrn Nietz die Frage, ob es in der Praxis reale Fälle der Unklarheit gegeben habe oder ob es aus Sicht des Praktikers möglich wäre, sich in dieser Frage Zeit zu lassen. Herr Nietz erwidert, die Verwaltung sei dazu da, rechtliche Spielräume durch Verwaltungspraxis auszulegen. Man sei jedoch sehr daran interessiert, in der Frage des Datenschutzes ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu haben. - Herr Dr. Weichert ergänzt, die Abfrage von Telemediendaten spiele insbesondere im Bereich der Strafverfolgung eine Rolle, die von deren Seite nicht geregelt werden dürfe und könne. Im Gefahrenabwehrbereich spielten die Bestandsdaten und die Verkehrsdaten von Telemedien eine geringere praktische Rolle.

Abg. Dr. Breyer fragt, ob er es im Zusammenhang mit dem Landesverfassungsgesetz richtig verstehe, dass darin zurzeit nur eine Erhebungsbefugnis für Telemediendaten verankert sei, jedoch keine Auskunftspflicht.- Frau Dr. Rublack antwortet, es sei Bundesangelegenheit, im Telemediengesetz die Auskunftspflicht des Telemedienanbieters zu verankern. Dies sei nicht Aufgabe der landesrechtlichen Norm.

Die Vorsitzende dankt allen Beteiligten für die aufschlussreiche Diskussion.

(Unterbrechung: 14:30 bis 14:45 Uhr)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministeriums betr. Erste Bilanz „Landeskonzept Einbruchdiebstahl-Wohnraum“**

Minister Breitner berichtet, in Schleswig-Holstein sei seit dem Jahr 2008 ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen von 6.092 auf 7.654 im Jahr 2012 festzustellen. Als Konsequenz daraus habe die Landespolizei ein Bekämpfungskonzept entwickelt, das seit November 2012 Anwendung finde. Da ein Großteil der Taten überregional oder sogar international agierenden Tätergruppen zuzurechnen sei, zielen das Konzept vor allem auf diese bandenmäßig organisierten Tätergruppen ab.

Konzeptionelle Kernpunkte des Konzeptes seien die intensiviertere und optimale Tatortarbeit in den einschlägigen Fällen, die zielgerichtete zentrale Auswertung im Landeskriminalamt sowie ein verbesserter und vor allem beschleunigter Informationsfluss zwischen allen betroffenen Dienststellen. Hierdurch werde die Landespolizei in die Lage versetzt, Tatzusammenhänge schnell zu erkennen, Ermittlungen zielgerichtet zu bündeln und organisationsübergreifende Kontroll- und Zugriffsmaßnahmen sowohl in den festgestellten und potenziellen Tatortbereichen als auch in den Aufenthalts- und Rückzugsorten der Täter durchzuführen.

Eine eigens dafür im Landespolizeiamt eingerichtete Steuerungsgruppe Sorge für die Koordination punktgenauer landesweiter Schwerpunkteinsätze. Die erste Bilanz bescheinige dem Konzept ganz augenscheinliche Wirkungserfolge: Bislang habe das strukturierte polizeiliche Vorgehen zu 28 Festnahmen von überörtlich und überregional agierenden Männern im Alter von 20 bis 64 Jahren verschiedener Staatsangehörigkeiten geführt, woraus 14 Vorführungen vor dem Haftrichter resultierten. Acht Beschuldigte seien aktuell in Haft, davon drei Mitglieder einer überörtlich agierenden Gruppierung aus Neumünster.

Die Zahl der polizeilich bekannt gewordenen Wohnungseinbrüche in Schleswig-Holstein sei seit der Umsetzung des Landeskonzeptes deutlich zurückgegangen. Von November 2012 bis Mai 2013 sei im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum ein Rückgang um 771 Fälle festzustellen, was einer Reduzierung um rund 16 % entspreche. Einschlägige Tätergruppierungen seien häufig in Hamburg wohnhaft und reisten zur Tatbegehung über die Hauptverkehrswege nach Schleswig-Holstein. Diese Erkenntnis führe dazu, den polizeilichen Informationsaustausch nicht auf Schleswig-Holstein zu beschränken, sondern diesen auf die benachbarten Bundesländer und Dänemark auszuweitend. Das Arbeitsaufkommen im Landeskriminalamt sei ent-

sprechend hoch, denn neben allen einschlägigen Anzeigen, Hinweisen und Berichten aus dem Lande müssten auch die Informationen aus den Nachbarländern bewerten und gesteuert werden. Der Arbeits-, Personal- und Zeitaufwand der örtlichen Einsatz- und Ermittlungsdienststellen sei nicht minder umfangreich, da die Auswertungsergebnisse des LKA in konzentrierten Ermittlungen und organisationsübergreifenden Einsatzmaßnahmen mündeten. Auch die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei funktioniere gut.

Sodann schildert Minister Breitner einige Fallbeispiele und begründet, warum die öffentliche Thematisierung dieses Kriminalitätsphänomens so wichtig sei. Opfer von Wohnungseinbrüchen berichteten von großen psychischen Belastungen, die Menschen krank machen könnten. Oft sei es lediglich durch die Aufgabe der Wohnung und den Wegzug in einen anderen Ort möglich, sich allmählich von dem Erlebten zu befreien. Nach seiner, Minister Breitners, Meinung hätten diese Folgen in den vergangenen Jahren keine angemessene gesellschaftspolitische Beachtung gefunden. Die Verantwortung mit dem Hinweis auf materielle Sicherungsmöglichkeiten allein an die Menschen zurückzugeben, könne nicht die Rolle sein, auf die sich der Staat zurückziehen dürfe.

Minister Breitner betont, er sei den Ämtern und Behörden der Polizei und allen eingebundenen Polizeikräften außerordentlich dankbar dafür, dass diese die hohen Aufwände mit der notwendigen Ausdauer betrieben, um die Sicherheit der Menschen in ihrem ganz elementaren Lebens- und Privatbereich zu erhöhen. Die Belastungssituation der Landespolizei sei hoch. Trotzdem beweise diese immer wieder, dass sie mit klugen Konzepten und mit motivierten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten ausgesprochen schlagkräftig und erfolgreich sei. Damit sichere die Polizei das berechtigte Vertrauen, das die Menschen in die Polizei setzten.

Minister Breitner bemerkt, dieser Bericht sei eine Zwischenbilanz. Die tatkritischen Zeiträume seien vor allem die dunklen Wintermonate. Das Abebben von Tatserien in den Sommermonaten sei nicht ungewöhnlich. Daher entscheide die Polizei mit Ablauf des Monats Juni, ob die intensivierete Schwerpunktweilersetzung so weiter betrieben werden könne. Das Konzept sei so flexibel, dass es jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder intensiviert werden könne.

In Antwort auf Abg. Damerow, die fragt, wie die Planung der Landesregierung nach Ablauf des Monats Juni aussehe und ob der intensive Personaleinsatz innerhalb der Polizei auf lange Sicht ausgeglichen werden könne, ohne dass es zu Verlusten an anderer Stelle komme, erklärt Minister Breitner, dies sei noch nicht entschieden. Das Thema rechtfertigte einen ganzjährigen Einsatz.

Zur personellen Situation erklärt Herr Joachim Gutt, Stellvertretender Leiter des Landespolizeiamtes, das Konzept sei nicht neu. Die hohen Fallzahlen hätten zu der Notwendigkeit geführt, aktiv zu werden. Man habe erkannt, dass eine Bündelung der Informationen und Kräfte und eine Motivierung der eigenen Leute zu Erfolgen führten. Diese würden durch die Ermittler und die Polizeikräfte auf der Straße erreicht, die bereit seien, durch zusätzliche Dienste anhaltende Kontrollen zu machen und Spuren sicherzustellen. Der Erfolg habe alle überrascht.

Auch wenn man das Konzept im Sommer aussetze, werde man diese Maßnahmen weiterführen und mit Beginn der dunkleren Jahreszeit wieder aufleben lassen. Die sinkenden Fallzahlen seien Erfolgsbeleg und Ansporn dazu. In den Sommermonaten seien zusätzliche Aufgaben wie die Kieler-Woche oder Unterstützung der Berliner Polizei im Rahmen des Besuchs von Präsident Obama zu leisten. Zu beobachten sei eine Tatverlagerung hin zu Geschäftseinbrüchen, da die Täter ihre Aktivitäten dorthin verlagern würden. Das Konzept werde also im Sommer ausgesetzt, jedoch nicht aufgegeben.

Die Vorsitzende dankt für die Ausführungen und betont, es sei gut, zu hören, mit wie viel Engagement vonseiten der Polizei in diesem Bereich gearbeitet werde und welche großen Erfolge dies mit sich bringe.

Abg. Dr. Klug bezieht sich auf die Berichterstattung in der „shz“ und fragt nach den Gründen für die hohen Wohnungseinbruchsfallzahlen in Norddeutschland und nach der Situation in Dänemark. Uwe Vollertsen, Mitarbeiter Referat IV 42 – Polizeilicher Aufgabenvollzug - im Innenministerium berichtet, es gebe seit Jahrzehnten das Phänomen, dass der Norden Deutschland erhöhte Fallzahlen aufweise. Beweiskräftige Gründe habe bislang keiner finden können. Zu Dänemark könne er nichts Genaues sagen, jedoch gebe es auch an der nördlichen Landesgrenze grenzüberschreitende Taten.

Abg. Lange bemerkt, die Landespolizei sei in Bezug auf die bestehenden Kriminalitätsphänomene reaktionsfähig. Durch den Rückgang der Fallzahlen durch das Konzept der Landespolizei habe der Anstieg in den letzten Jahren abgefedert werden können. Auf die Frage von Abg. Lange nach einem eventuell entstandenen Anstieg der Überstundenzahlen antwortet Herr Gutt, hierauf könne er nicht durch die Nennung der Anzahl von Stunden antworten. Die Konzepte seien von den Beamten neben der normalen Arbeit umgesetzt worden. Über Padborg stehe man mit den dänischen Kollegen in Kontakt. Das Problem der Dänen seien insbesondere Einbrüche in Ferienhäuser in den Wintermonaten. Herr Gutt ergänzt, man werde die Kriminalität nie ganz beseitigen können. Die Führungskräfte in der Polizei hätten großen Wert darauf gelegt, den einzelnen Polizeikräften positive Rückmeldung zu geben. Dies sei für Polizisten die größte Motivation.

Auf die Frage nach den räumlichen Schwerpunkten von Einbruchsdelikten des Abg. Dr. Bernstein erklärt Herr Gutt, der regionale Schwerpunkt liege im Hamburger Bereich, da viele Gruppierungen aus Hamburg heraus agieren würden. Außerdem habe es regionale Schwerpunkte im Kieler und im Lübecker Raum gegeben. Man setze bewusst auf das Prinzip Täterorientierung, um die Verdrängung der Taten in andere Kreise oder Regionen zu vermeiden. Zum Teil handele es sich bei den Tätern um hochorganisierte Gruppen, die brandgefährlich seien. Bei der Rückverfolgung der Beute arbeite man international.

Mit Bezug auf die Frage von Abg. Damerow, ob sich durch das Konzept auch die Aufklärungsquote verbessere, antwortet Minister Breitner, das Projekt beinhalte eine Schwerpunktsetzung vor Ort. Naturgemäß habe die Landespolizei viele Schwerpunkte. Herr Gutt ergänzt, zu der Aufklärungsquote könne man erst Ende des Jahres etwas sagen. Durch die Präsenz - auch durch zivile Streifenkommandos - habe man dreistellige Zugriffszahlen im Bereich der sogenannten örtlichen Täter. Täglich gebe es Festnahmen. Dies sei ein positiver Nebeneffekt.

Die Vorsitzende dankt für den Bericht und den Einsatz aller Beteiligten und wünscht allen weiterhin viel Erfolg.

Der Ausschuss beschließt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das Thema bei Bedarf erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bericht des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa über die Umsetzung eines Fahrverbots für kriminelle Rocker**

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)

[Umdruck 18/1221](#)

Staatssekretär Schmidt-Elsaëber berichtet, das Thema Fahrverbot als Hauptstrafe im Strafrecht sei ein Thema, das generell schon seit längerer Zeit diskutiert werde. Die Justizministerkonferenz habe sich im Juni 2010 sehr intensiv mit dem Thema befasst. Damals habe es einen Vorstoß gegeben, das Fahrverbot als weitere Hauptstrafe mit in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dieser Antrag habe damals jedoch keine Mehrheit gefunden, Schleswig-Holstein habe gegen diesen Antrag gestimmt. An dieser Position habe sich in der Zwischenzeit nichts geändert, obwohl man durchaus sagen könnte, in dem Bereich zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe könnte ein Fahrverbot eine wirkungsvolle Sanktion sein. Dadurch, dass die Tageshöchstsätze in der Zwischenzeit jedoch von 5.000 € auf 30.000 € erhöht worden seien, könne man nun auch Gutverdienende durch Geldstrafen beeindrucken.

Ein entscheidender Grund für die Ablehnung sei, dass Strafen überprüfbar sein müssten. Ob ein Fahrverbot eingehalten werde, könne nur mit einem erheblichen Aufwand überprüft werden. Ein Fahrverbot sei daher keine geeignete Hauptstrafe. Daher werde man auch in Zukunft bei dieser Position bleiben.

Auf die Frage von Abg. Damerow nach einer möglichen Erleichterung bei der Verfolgung der Rockerkriminalität durch Fahrverbote antwortet St Schmidt-Elsaëber, sowohl Haftstrafen als auch Geldstrafen würden auch in diesen Fällen vollkommen ausreichen. Fragen der Gefahrenabwehr wären ein anderes Thema.

Abg. Lange macht darauf aufmerksam, dass deutlich zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unterschieden werden müsse. Ein Entzug der Fahrerlaubnis aus Gründen der Gefahrenabwehr sei sowohl aus Gründen der Kontrollierbarkeit als auch in der Begründung sehr schwierig. Sie, Abg. Lange, sehe in dieser Frage derzeit keinen politischen Handlungsbedarf.

Auf die Frage von Abg. Dr. Klug nach weiteren Gründen für die ablehnende Haltung des Ministeriums, die er sehr begrüße, antwortet St Schmidt-Elsaëber, das Thema sei 2010 im Rahmen der Justizministerkonferenz nicht mit Blick auf die Rockerproblematik, sondern als

grundsätzlicher Ansatz diskutiert worden. Zu fragen sei, ob der Begriff Rocker so eingegrenzt werden könne, dass klar sei, wer damit gemeint sei. Der grundsätzliche Ansatz laute, dass ein Fahrverbot keine Hauptstrafe im Strafrecht sein könne.

Abg. Dr. Dolgner gibt zu bedenken, dass in der Vergangenheit einige Mitglieder einer Rockergruppe legal Waffen besessen hätten. Eine rechtliche Handhabe dagegen hätte Vorrang vor dem Entzug des Führerscheins.

Abg. Dr. Breyer begrüßt, dass kein Einstieg in das Creative Sentencing unternommen werde, um zu untersuchen, welche Strafe eine Person besonders hart treffen würde, denn auch Internetverbote könnten Menschen hart treffen. St Schmidt Elsaëber bejaht die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob die vorgetragene Position die Position der gesamten Landesregierung sei, die auf Bundesebene eingenommen werde.

Die Vorsitzende dankt den Vortragenden, und die Ausschussmitglieder beschließen, den Bericht von Staatssekretär Schmidt-Elsaëber zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 18/834](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, eine schriftliche Stellungnahme des ULD und der Interessenvertretung des Gerichtsvollzugswesens auf Bundesebene einzuholen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/835](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss verschiebt seine Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt auf seine Sitzung am 12. Juni 2013 und nimmt in Aussicht, dem Landtag für das Juni-Plenum eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen verhindern**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/626](#)

(überwiesen am 30. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss kommt überein, sich dem Verfahren des federführenden Wirtschaftsausschusses anzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen veröffentlichen**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/824](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss kommt überein, die Finanzministerin zum nächstmöglichen Termin um eine mündliche Stellungnahme im Ausschuss zu bitten.

## Punkt 8 der Tagesordnung

### **Netzneutralität stärken**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/852](#)

(überwiesen am 30. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, zum Aspekt der Netzneutralität einen interfraktionellen Antrag zu formulieren und darüber hinaus den Wirtschaftsausschuss zu bitten, sich mit dem Aspekt des Breitbandausbaus zu beschäftigen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Bericht des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Tätigkeitsbericht 2013

[Drucksache 18/555](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss kommt überein, dass die Fraktionen Fragen formulieren, die dem Innenministerium und dem ULD zur Berücksichtigung in deren Stellungnahmen zugeleitet werden sollen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin